

Rundschreiben V Nr. 17 / 97 vom 1. Oktober 1997

Betr.: Abforderung von Leistungen der behördlichen Vermessungsstellen¹ durch Auftragnehmer des Landes Berlin

In letzter Zeit ist verstärkt das Problem aufgetreten, daß Auftragnehmer der Berliner Verwaltung für Leistungen der behördlichen Vermessungsstellen eine Befreiung von der Zahlung von Verwaltungsgebühren sowie von Preisen für die amtlichen Kartenwerke Berlins fordern.

Die behördlichen Vermessungsstellen sind nicht in der Lage, den Umfang der gewünschten Leistung und die Rechtmäßigkeit der Forderung auf Befreiung von der Zahlung von Gebühren und Preisen zu prüfen. Aus diesem Grunde ist im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise wie folgt zu verfahren:

- Der Antrag auf Leistungen der behördlichen Vermessungsstellen soll vom Auftraggeber gestellt werden.
- Stellt der Auftragnehmer einen Antrag auf Leistungen der behördlichen Vermessungsstellen, so ist eine Bescheinigung des Auftraggebers (s. Anlage) beizufügen. Fehlt diese Bescheinigung, so ist die behördliche Vermessungsstelle verpflichtet, die Gebühren und Preise zu erheben.
Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer auf dieses Verfahren hinzuweisen.

Im Zuge der Verwaltungsreform ist im Antrag auf Leistungen die Bereichsnummer, der Name der empfangenden Kostenstelle, die Kostenstellenummer und die empfangende Produktnummer anzugeben.

Im Auftrag
Gilbert

¹ § 2 Abs. 1 Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56)

.....
Dienststelle / Bearbeiterzeichen.....
Datum**Bescheinigung**Die mit Schreiben
Auftragnehmer

vom

beantragten Leistungen werden in unserem Namen abgefordert.

Die Gebühren bzw. Preise können einem Dritten als Veranlasser nicht zur Last gelegt werden
(§ 2 Abs. 2 Satz 2 GebG²).**Angaben zur Mengenstatistik**Bereichsnummer:
empfangende Kostenstelle:
Kostenstellennummer:
empfangende Produktnummer:
Unterschrift

² Gesetz über Gebühren und Beiträge (GebG) vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126)